

Antrag der Aufsichtskommission*
über die wirtschaftlichen Unternehmen
vom 29. März 2017

KR-Nr. 49a/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Rechnung
und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich für das Jahr 2015/16**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 9 des Gesetzes betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983, nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 23. Januar 2017 und in den Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 29. März 2017,

beschliesst:

I. Der 108. Geschäftsbericht 2015/2016 und die darin enthaltene konsolidierte Jahresrechnung der EKZ-Gruppe sowie die Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich über den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 werden genehmigt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); André Bender, Oberengstringen; Reinhard Fürst, Ottikon; Nik Gugger, Winterthur; Astrid Gut, Wallisellen; Beat Huber, Buchs; Beat Habegger, Zürich; Roland Munz, Zürich; Martin Romer, Dietikon; Hans Wiesner, Bonstetten; Eva-Maria Würth, Zürich; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert

II. Von der folgenden Gewinnverwendung (Jahresrechnung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich) gemäss gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

Bilanzgewinn

Unternehmensergebnis	Fr. 35 881 000
Gewinnvortrag aus Vorjahr	Fr. 36 384 000
Total Bilanzgewinn	<u>Fr. 72 265 000</u>

Gewinnverwendung

Einlage in die gesetzlichen Reserven	Fr. 8 000 000
Einlage in die freien Reserven	Fr. 30 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 34 265 000
Total Bilanzgewinn	<u>Fr. 72 265 000</u>

III. Mitteilung an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und an den Regierungsrat.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 29. März 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Beat Bloch Karin Tschumi-Pallmert

1. Einleitung

Die EKZ haben in einem unruhigen und anspruchsvollen Umfeld ein gutes Geschäftsergebnis erzielt und sind für die Herausforderungen der Zukunft gut aufgestellt. Bei einem konsolidierten Umsatz von 771 Mio. Franken erzielten die EKZ einen Unternehmensgewinn von 38,5 Mio. Franken. Sämtliche Sparten haben zum erfreulichen operativen Ergebnis beigetragen. Kundenbonus und freiwillige Ausgleichsvergütung liegen mit insgesamt 42,5 Mio. Franken etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Der EBIT ist 13,5 Mio. Franken tiefer ausgefallen, was auf Abschreibungen aufgrund von ausserordentlichen Wertberichtigungen bei den Anlagen zurückzuführen ist. Trotz dem Ausbleiben der Dividendenerträge der Axpo-Beteiligung ist das Finanzergebnis der EKZ erfreulich. Die Rendite der Wertschriften ist im Geschäftsjahr 2015/2016 ausserordentlich gut ausgefallen.

Die gesetzlichen Reserven dienen der Stärkung des Eigenkapitals. Mit der Zuweisung der 8 Mio. Franken als Einlage in die gesetzlichen Reserven wird deren maximales Volumen erreicht. Die Höhe der gesetzlichen Reserven soll gestützt auf § 10 der EKZ-Verordnung einen Achtel des Anlagewertes nicht übersteigen und beläuft sich per 30. September 2016 auf 177 Mio. Franken. Vom übrigen Bilanzgewinn werden 30 Mio. Franken den freien Reserven zugewiesen und 34,265 Mio. Franken auf die neue Rechnung vorgetragen, Die Ausstattung der EKZ mit Eigenkapital ist gut.

Eltop befindet sich nach etlichen schwierigen Jahren und einer Verschlankung der Hierarchien sowie einer Anpassung der Strategie auf dem richtigen Weg. Die Entwicklung ist positiv. Die Auftragslage und die Auslastung aller 32 Standorte sind gut. Das operative Ergebnis konnte gesteigert werden. In den kommenden Jahren wird eine weitere Verbesserung des Ergebnisses angestrebt.

Die EKZ gehören zu den günstigsten Anbietern von Strom in der Schweiz und bieten ihren Kundinnen und Kunden eine sehr hohe Netzverfügbarkeit. Sowohl im Netz- wie auch im Energiegeschäft ist ein leichter Rückgang des Absatzes zu verzeichnen. Trotz einer laufenden Zunahme der Anzahl von Wohneinheiten tragen die Stromsparembühnungen der Verbraucherinnen und Verbraucher Früchte und führen zu einem insgesamt tieferen Stromverbrauch. Gemeinsam mit den weitergegebenen niedrigeren Preisen für die Strombeschaffung hat das zu tieferen Nettoerlösen geführt. Dieser seit mehreren Jahren anhaltende Trend wird sich nach Ansicht der EKZ auch in den nächsten Jahren kaum ändern.

Die EKZ führen Energiesparberatungen und Förderprogramme für energieeffiziente Geräte durch und bieten den Schulen verschiedene Unterrichtseinheiten an. Auch das Sponsoring in Sport, Wissenschaft und Kultur ist eine Möglichkeit für die EKZ, ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Im Geschäftsjahr 2015/2016 sorgte das Sponsoringengagement der EKZ an der Manifesta für Aufsehen. Die schwimmende Insel aus Holz, der «Pavillon of Reflections», war Herzstück und Treffpunkt der grossen Kunstveranstaltung. Die EKZ ermöglichen den Bau und den Betrieb, unter anderem mit umfangreichen Installationsarbeiten und einer Fotovoltaikanlage vor Ort.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) stellt insgesamt fest, dass die EKZ die Herausforderungen des Marktes und des regulatorischen und politischen Umfeldes annehmen und eine aktive Vorwärtsstrategie verfolgen.

2. Tätigkeit der Kommission

Die AWU hat gemäss § 9 EKZ-Gesetz den Auftrag, Rechnung und Geschäftsbericht der EKZ zu prüfen und dem Kantonsrat Antrag über deren Genehmigung zu stellen.

Im Lauf des Geschäftsjahres hat die Kommission auf ihren Wunsch und oft aufgrund der Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates von den Verantwortlichen der EKZ vertiefte Informationen zu folgenden Themen verlangt und erhalten: Haftungsrisiken der EKZ aufgrund ihrer Beteiligung an Axpo und neu Repower, Strategie bis 2020, Stromzertifikate, neue Anlagestrategie, Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat, Beteiligungscontrolling und die Umsetzung der Immobilienstrategie. Zudem wurde eine Visitation zum Thema Fotovoltaik, Batteriespeicherung und SmartGrid-Labor durchgeführt. An drei Sitzungen hat die Kommission Rechnung und Jahresbericht 2015/2016 der EKZ beraten. Die Verantwortlichen der EKZ beantworteten während des ganzen Berichtsjahres laufend die aktuellen Fragen der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen zu Organisation und Umfeld der EKZ offen, transparent und zur Zufriedenheit der Kommission.

An mehreren Sitzungen hat sich die AWU mit den Grundlagen und Begrifflichkeiten der Public Corporate Governance im Allgemeinen und den reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben zur EKZ im Speziellen befasst. Die EKZ wurden im Jahr 1983 vom Kantonsrat organisatorisch nach dem Muster der Corporate Governance der ZKB als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt konstituiert. Die Struktur der Organe und deren Aufgaben wurden bei den EKZ weitgehend

deckungsgleich zur ZKB gestaltet. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass zwei Regierungsräte von Amtes wegen im Verwaltungsrat der EKZ Einsitz nehmen. Im EKZ-Gesetz fehlt eine Regelung zur allgemeinen Aufsicht über die EKZ, dies im Gegensatz zu vielen übrigen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die damalige Absicht des Gesetzgebers zur Ausgestaltung der Aufsicht konnte aus dem Protokoll der Kantonsratsdebatte zur Beratung des EKZ-Gesetzes aus dem Jahr 1982 nicht eruiert werden.

Die Kommission hat festgestellt, dass die aktuelle gesetzliche Regelung der Organisationsform der EKZ nicht mehr zeitgemäss ist, was angesichts des Wandels im Strommarkt und den Anforderungen an eine moderne Corporate Governance nicht erstaunt. Insbesondere möchte die AWU auf den nicht mehr zeitgemässen Zweckartikel, auf die Unklarheiten zur Frage, wer Eignervertreter ist – Regierungsrat oder Kantonsrat – und den grossen Interpretationsspielraum bei § 3 EKZ-Gesetz («Die EKZ werden nach kaufmännischen Grundsätzen selbsttragend geführt»), der zurzeit von den EKZ-Verantwortlichen als «genossenschaftliches Modell» verstanden wird, hinweisen. Die AWU begrüsst darum die Absicht des Regierungsrates zu einer grundlegenden Überarbeitung des EKZ-Gesetzes und empfiehlt eine zeitgemässe Corporate Governance mit der Vermeidung von Rollen- und Interessenkonflikten.

Die AWU hat keine Kompetenz zur Beratung von Gesetzessänderungen. Die Vorlage zur Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (Leistungsüberprüfung 2016) wurde der Kommission daher nicht zur Beratung zugewiesen. Sie hat sich jedoch von den Verantwortlichen der EKZ immer wieder zum Stand des Verfahrens informieren lassen, jedoch ohne sich als Kommission inhaltlich dazu zu äussern.

3. EKZ-Gruppe

Die EKZ betreiben ihr Unternehmen in einem Umfeld zwischen Politik und Markt. Dieses wird geprägt von Wandel, Entwicklungen, Verzögerungen durch Schwierigkeiten bei Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen im Elektrizitätsbereich und einer sich ständig verändernden Agenda bei der vollständigen Marktöffnung und der Energiestrategie 2050. Gegenseitige Abhängigkeiten behindern eine sinnvolle Planung bei den einzelnen Themen. Angesichts der mangelnden Möglichkeit, das Marktumfeld selber zu gestalten oder eine übergeordnete Entwicklung voranzutreiben, bleibt den EKZ einzig die Möglichkeit, eine kontinuierliche Analyse der momentanen Situation vorzunehmen

und die kommenden Entwicklungen abzuschätzen. Die Unternehmensstrategie muss basierend auf dieser Analyse laufend angepasst werden, was eine nicht geringe Anforderung an die Unternehmensleitung darstellt.

Die verschiedenen Entwicklungen sind Auslöser und Grundlage für die geplante Anpassung des NOK-Gründungsvertrags, die neue Festlegung der Eigentümerstrategie für die EKZ und die Beteiligungsstrategie der Axpo durch den Regierungsrat und die angekündigte Überarbeitung des EKZ-Gesetzes.

3.1 Strategie

Mit dem Geschäftsjahr 2015/2016 hat auch für die EKZ eine neue Legislatur begonnen. Der Verwaltungsrat der EKZ hat daher die Strategie 2017–2020 für die verschiedenen Geschäftsfelder beraten und beschlossen. Grundlage der neuen Strategie ist die Annahme, dass die vollständige Öffnung des Strommarktes kaum vor 2020 kommen wird.

Im Geschäftsfeld Netze wird das Ziel verfolgt, die Effizienz weiter zu erhöhen ohne jedoch die Versorgungssicherheit zu gefährden. Zu diesem Zweck halten sich die EKZ bereit, zum Verkauf stehende Netze im Grossraum Zürich zu kaufen und zu integrieren.

Das Geschäftsfeld Energie ist für die Energieversorgung zuständig. Diese soll von den Kundinnen und Kunden als einfach und unkompliziert wahrgenommen werden, die Bindung der Kundschaft an die EKZ soll gestärkt und der Grossteil der Privat-, Gewerbe- und Geschäftskunden im angestammten Gebiet gehalten werden. Für die Akquisition von Neukunden konzentrieren sich die EKZ auf die kleineren Geschäftskunden. Um Synergien und Skaleneffekte zu nutzen, sieht die Strategie auch vor, sich an einem Wasserkraftproduktionsportfolio zu beteiligen und sich um den Kauf oder die Beteiligungen von Schweizer Energieverteilungsunternehmen zu bemühen.

Im Geschäftsfeld Energiecontracting soll das heutige Anlagenportfolio profitabel bewirtschaftet und technologisch weiterentwickelt werden. Neue Contractinganlagen müssen profitabel sein, um in das Portfolio der EKZ aufgenommen zu werden.

Nach der 2015 erfolgten Reorganisation ist das Geschäftsfeld Eltop wieder positiv unterwegs. Mit der schlanken Führungsorganisation und dem konsequenten Projektmanagement in den heutigen Tätigkeitsfeldern soll eine branchenübliche Rendite erzielt, die Akquisition verbessert, der Auftritt verstärkt, der Nachwuchs weiterhin gefördert und die Führungsposition im Servicegeschäft im Kanton angestrebt werden. Der Bereich smart-home und home-Automation sollen zukünftige Schwergewichte der Tätigkeit sein.

Im Geschäftsfeld Netzdienstleistungen möchten die EKZ weiterhin ihr Knowhow erhalten und mit gezielten Angeboten im Drittgeschäft einen Deckungsbeitrag für die vorhandenen Infrastrukturen erwirtschaften.

Im Geschäftsfeld erneuerbare Energie wird bis 2030 eine Produktion von 680 GWh aus neuen erneuerbaren Energien angestrebt, um damit den langfristigen Zugang zu Ökostrom, mehrheitlich in Form von Zertifikaten, zu sichern. Es wird ausschliesslich in rentable Projekte im In- und Ausland investiert.

Solange noch kein neues EKZ-Gesetz vorliegt, werden die EKZ gemäss Aussagen der Verantwortlichen an dieser Strategie 2017–2020 grundsätzlich festhalten.

3.2 Beteiligung Repower AG

Repower ist ein international tätiges Energieunternehmen mit Hauptsitz im bündnerischen Poschiavo und arbeitet auf der ganzen Wertschöpfungskette von der Produktion bis zum Vertrieb. Schlüsselmärkte sind die Schweiz, Italien, Deutschland und Osteuropa. Schlechte Unternehmensergebnisse aufgrund der anhaltend tiefen Strompreise und der Währungssituation machten dem Unternehmen in der Vergangenheit stark zu schaffen. Da nicht davon auszugehen ist, dass sich die derzeitige Lage auf dem Strommarkt in nächster Zeit ändert, hat Repower im Jahr 2015 die Strategie angepasst. Mit der Neuausrichtung will Repower AG die Dienstleistungen ausbauen, ihr Geschäft auf die Schweiz und Italien beschränken und Partnerschaften eingehen.

Zur Stärkung der Kapitalbasis, zur Reduktion der Verschuldung und zur Finanzierung der erwähnten strategischen Neuausrichtung plante Repower AG im Mai 2016 eine Kapitalerhöhung im Umfang von 150 Mio. bis 200 Mio. Franken. Die EKZ haben in der Folge beschlossen, rund 90 Mio. Franken in die Repower AG zu investieren und wurden mit einem Anteil von rund 28,3% zum grössten Aktionär des Bündner Energieunternehmens.

Die EKZ glauben an die Rentabilität der Wasserkraft und sind überzeugt, dass die Repower AG mit der geplanten Kapitalerhöhung und der strategischen Neuausrichtung und Fokussierung auf Schweizer Wasserkraft langfristig wieder wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Mit der Beteiligung an Repower wird auch eine Möglichkeit zum Wachstum beim Wasserproduktionsportfolio und zur Diversifikation der EKZ wahrgenommen und damit einer der Eckpunkte der eigenen Strategie 2017–2020 umgesetzt. Zudem versprechen sich die beiden Unternehmen EKZ und Repower AG, dass sie in den sich überlappen-

den Geschäftsfeldern jeweils von der Erfahrung des anderen profitieren können.

Nach dem erfolgten Erwerb der Beteiligung an Repower hat die AWU ihre Bedenken betreffend misslicher wirtschaftlicher Lage der Repower den Verantwortlichen der EKZ zur Kenntnis gebracht. Ohne das Engagement der EKZ inhaltlich zu beurteilen, kam die Kommission zum Schluss, dass die vorgängigen Abklärungen der EKZ zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Repower und der Angemessenheit des Kaufpreises gründlich und seriös gemacht wurden. Die möglichen Risiken und Chancen wurden erkannt, gegeneinander abgewogen und beim Engagement berücksichtigt. Es wird für die nächsten drei bis sechs Jahre vonseiten der EKZ realistischere nicht mit einem Gewinn der Repower AG und auch nicht mit einer Dividende gerechnet. Ein stringenter Aktionärsbindungsvertrag begleitet von einem Massnahmenkatalog soll helfen, die Werthaltigkeit der Repower sicherzustellen.

Für die AWU stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob das Erwerben von Beteiligungen an anderen staatlichen Unternehmen durch die EKZ langfristig eine sinnvolle Lösung zur Bewältigung der Probleme des teilliberalisierten Strommarktes darstellt. Sie wird die Entwicklungen rund um diese Beteiligung der EKZ weiter beobachten.

3.3 Beteiligungscontrolling

Die EKZ sind als Konzern aufgestellt. Dies ist ein Zusammenschluss eines herrschenden Mutterunternehmens und eines oder mehrerer abhängiger Tochterunternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter der Leitung des Mutterunternehmens. Jedes der Unternehmen erstellt einen eigenen Jahresabschluss. In einem Konzern geben die einzelnen Unternehmen ihre wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit auf, rechtlich bleiben die Unternehmen aber selbstständig. Sämtliche Beteiligungen werden nicht über die Struktur geführt, sondern über die Konzernorganisation. Zur Umsetzung der Grundsätze der Führung des Konzerns dient das Organisationsreglement der EKZ.

Mit einem guten Beteiligungscontrolling soll das Management des Mutterunternehmens bei der Führung der Beteiligungsgesellschaften aus Gesamtkonzernsicht unterstützt werden. Ziel des Beteiligungscontrollings der EKZ sind die Koordination und zielorientierte Steuerung von Beteiligungen, die Überwachung der strategischen und operativen Zielsetzung, die Aufbereitung von entscheidungsrelevanten Informationen für das EKZ-Management, die Koordination sowie Unterstützung und Überwachung des lokalen Managements im Hinblick auf die

bestmögliche Erfüllung der Ziele der EKZ-Gruppe und eine nachhaltige Einflussnahme und Unterstützung zur Ergebnisverbesserung.

Die jeweilige Höhe der Beteiligungen der EKZ an ihren Tochtergesellschaften ist sehr unterschiedlich. Es kann sich um Mehrheitsbeteiligungen zwischen 50% und 100% wie zum Beispiel Renewables AG handeln, welche eine 100%-Beteiligung darstellt. Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen müssen dem in § 2 EKZ-Gesetz festgehaltenen Zweck entsprechen. Sie unterliegen damit den gleichen Auflagen und Einschränkungen wie das Mutterunternehmen EKZ und gehören zur EKZ-Gruppe. Führung, Buchführung und Planung erfolgen unter Aufsicht der EKZ. Das Management der EKZ stellt auch die Mehrheit der Sitze im Verwaltungsrat der Mehrheitsbeteiligungen. Das Reporting erfolgt über den Beteiligungsreport und den internen Finanzbericht.

Beteiligungen mit 20% bis 50% wie zum Beispiel Repower AG sind assoziierte Beteiligung. Buchführung und Planung werden teilweise durch die EKZ geführt. Das EKZ-Management nimmt Einsitz im Verwaltungsrat. Das Reporting geschieht über den Beteiligungsreport sowie den externen oder internen Geschäftsbericht.

Die Minderheitsbeteiligungen mit weniger als 20% Beteiligung wie zum Beispiel Axpo Holding AG werden durch die Berichterstattung gesteuert. Sie werden im Anlagevermögen der EKZ geführt. Die Berichterstattung erfolgt über den externen Geschäftsbericht.

Die AWU erachtet das Beteiligungscontrolling und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat der EKZ als zweckmässig und wirksam.

3.4 Haftungsrisiken in Bezug auf wesentliche Beteiligungen

Die Aktienbeteiligung der EKZ an der Axpo Holding AG beträgt 18,41%. Der Axpo-Konzern ist durch seine Geschäftstätigkeit mit internationaler Ausrichtung zahlreichen Risiken ausgesetzt, was auch die Regierung in ihrem Konzept zur Risikoberichterstattung im Strombereich (RRB Nr. 1188/2015) festgehalten hat. Ähnliche Risiken bestehen bei der Beteiligung an der Repower AG. Finanzielle wie auch allfällige haftungsrechtliche Risiken, welche die EKZ unmittelbar oder mittelbar treffen könnten, werden öffentlich diskutiert. Die AWU hat sich schon mehrfach mit Fragen rund um die Beteiligungen der EKZ beschäftigt und sich im vergangenen Geschäftsjahr einmal mehr mit den allfälligen Haftungsrisiken der EKZ befasst.

Die momentane wirtschaftliche Situation von Axpo wie auch Repower gestalten sich schwierig. Der Verwaltungsrat der EKZ hat sich mit den Risiken der Axpo Holding AG und der Repower AG und Fra-

gen rund um eine mögliche Haftung zulasten EKZ intensiv auseinandergesetzt. Die Abklärungen mit Experten haben gezeigt, dass in der Regel nicht mit einer Haftung durch die EKZ zu rechnen ist. Eine Aktiengesellschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Haftungssubstrat ist nur das Gesellschaftsvermögen. Auch bei der Haftung innerhalb des Konzerns gilt das Prinzip der Haftungstrennung. Die EKZ haften grundsätzlich nicht für die Tochtergesellschaften. Auch eine Haftung über die Einsitznahme im Verwaltungsrat ist nicht gegeben. Wenn der Verwaltungsrat einer Tochtergesellschaft oder einer Firma, an der die EKZ beteiligt sind, seine Pflichten verletzt, dann haften deren Verwaltungsrätinnen und -räte persönlich. Eine zivilrechtliche Haftung der Verwaltungsräte ist bei individuellem Fehlverhalten denkbar.

Es gibt jedoch drei Ausnahmefälle, in welchen es zu einer möglichen Haftung einer Muttergesellschaft gegenüber einer wesentlichen Beteiligung wie der Axpo Holding AG oder der Repower AG kommen könnte:

Erstens gibt es die Durchgriffshaftung. Diese greift, wenn die Muttergesellschaft sich Entscheidungskompetenzen anmassiert, welche eigentlich bei der Tochtergesellschaft oder der Beteiligung liegen würden. Der sogenannte Durchgriff setzt die Beherrschung der Tochtergesellschaft voraus, was aufgrund des Aktienanteils der EKZ an der Axpo Holding AG und der Repower AG nicht gegeben ist. Die Voraussetzungen für eine Haftung aus Durchgriff sind bei den Beteiligungen Axpo Holding AG und Repower AG daher nicht erfüllt.

Zweite Möglichkeit ist die Haftung aus Konzernvertrauen. Diese kann dann entstehen, wenn die Muttergesellschaft in Konzernverhältnissen durch ihr Verhalten bestimmte Erwartungen an ihr Konzernverhalten und ihre Konzernverantwortung erweckt und dieses Vertrauen später enttäuscht. Die EKZ stehen im Zusammenhang mit den wesentlichen Beteiligungen Axpo Holding AG und Repower AG in keinem Konzernverhältnis. Die Voraussetzungen für eine Vertrauenshaftung sind nicht erfüllt.

Die Haftung als materielles und faktisches Organ ist die dritte Haftungsmöglichkeit. Als faktische oder materielle Organe gelten alle «Personen, die tatsächlich Organen vorbehaltene Entscheidungen treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so auf die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich einwirken» (BGE 117 II 432) – wie Verwaltungsrat, der CEO und die Geschäftsleitung. Eine Haftung als materielles Organ setzt also voraus, dass Aufgaben übernommen werden, die typischerweise den Geschäftsführungsorganen der Tochtergesellschaft, hier der Axpo Holding AG oder der Repower AG, vorbehalten sind. Es müssen auch die Voraussetzungen der Haftung nach

Art. 754 OR vorliegen. Die Mandate im Verwaltungsrat der Axpo Holding AG und der Repower AG werden eigenverantwortlich, ohne Instruktion seitens EKZ und ohne Mandatsvertrag ausgeübt. Die EKZ nehmen somit weder auf die Willensbildung der Axpo Holding AG noch der Repower AG Einfluss. Auch bei all ihren übrigen Beteiligungen und Tochterfirmen halten sie es ebenso.

Im Zusammenhang mit den allfälligen Finanzierungslücken der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke stellt sich die Frage der Haftung etwas anders. Eigentümer von Kernkraftwerken sind gestützt auf Art. 6 SEFV verpflichtet, die auf ihren Beteiligungsanteil entfallenden Jahreskosten an den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke zu bezahlen. Die Aktionäre der Schweizer Kernkraftwerke haften – soweit wirtschaftlich tragbar – solidarisch für eine ausreichende Finanzierung des Fonds für Stilllegung und Entsorgung. Ein Durchgriff auf die Aktionäre von Kernkraftwerken für die Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten mittels Durchgriffsrecht kann jedoch laut einem entsprechenden Gutachten des Bundesamts für Justiz nur erfolgen, wenn sich eine Gesellschaft innerhalb eines Konzerns willentlich und in missbräuchlicher Weise unterkapitalisiert. Eine solidarische Haftung mit den übrigen Eigentümern von Kernkraftwerken besteht also gegebenenfalls im Rahmen der gesetzlich geregelten Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds nach KEG. Ein weitergehender Durchgriff auf die Aktionäre, hier die EKZ, ist laut Aussagen der Verantwortlichen der EKZ in diesem Kontext nicht möglich.

Die Erläuterungen der EKZ betreffend Haftungsrisiken sind für die AWU plausibel und nachvollziehbar. Mit der kommenden Ablösung des Gründungsvertrags und der geplanten Verkleinerung und Entpolitisierung des Verwaltungsrates der Axpo werden sich die Fragen rund um die Haftung für die EKZ neu und anders stellen und von der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wieder angeschaut werden.

4. Neue Anlagestrategie

Die EKZ haben ihr Anlagereglement überarbeitet und in der Folge die Anlagestrategie neu definiert. Mit einer genauen Evaluation der Ausgangslage der EKZ wurden Eckwerte wie Risikofähigkeit und Risikoappetit, Anlagehorizont und weitere Vorgaben bestimmt und ein Auftrag formuliert. Zwei externe Beratungsunternehmen erarbeiteten Anlagestrategien, welche auf die Eckwerte der EKZ und das aktuelle Marktumfeld ausgerichtet sind, und zeigten die entsprechenden Möglichkeiten auf, welche von den EKZ in der Folge auch übernommen wurden.

Im Bereich der Finanzanlagen wird auf eine ausschliesslich passive Umsetzung gesetzt. Die Quote der Obligationen soll hoch bleiben und diejenigen in Fremdwahrung mussen teilweise abgesichert werden. Bei der Aktienquote wird der Anteil von Schweizer Aktien leicht reduziert und die Aktienquote bei Bedarf ebenfalls abgesichert. In den Mandaten werden keine liquiden Mittel mehr enthalten sein. Zudem werden, auf expliziten Wunsch des Verwaltungsrates EKZ, keine alternativen Anlagen in das Portfolio aufgenommen.

Mit der neuen Anlageorganisation wird auf die Eigenverwaltung der Finanzanlagen durch die EKZ grundsatzlich ganz verzichtet. Die Anlagen werden gesamthaft uber ein Management bewirtschaftet. Dies fuhrt auch zu Kostenvorteilen insbesondere durch das grosse Anlagevolumen. Im Bereich der Mandatsspezifikationen werden die Bandbreiten enger gefasst und fur jede Anlagekategorie Benchmarks vorgegeben. Bei uberschreiten der Benchmarks erfolgt eine Umschichtung ausschliesslich in dieser Kategorie und nicht im ganzen Portfolio. Damit konnen Kosten gespart werden.

Im Geschaftsjahr 2015/2016 gestalten sich die Ertrage der EKZ aus den Finanzanlagen mit einer Rendite von 6,74% erfreulich. Nicht eine maximale Rendite anzustreben, sondern auch bei allfalligen Krisen auf Stabilitat zu setzen, hat sich ausgezahlt. Die neue Anlagestrategie und deren Umsetzung ist ein Erfolg.

5. Herkunftsnachweis

Seit geraumer Zeit hat sich das Angebot an Kraftwerken und Energiequellen erweitert. Mit Kernkraft, Wasser-, Wind-, Sonnenenergie oder Strom aus Biomasse ist ein vielfaltiges Angebot entstanden. Verteilnetzbetreiber und Konsumenten konnen wahlen, welche Energieform sie anbieten bzw. kaufen mochten. Das bedingt jedoch, dass dieser Markt transparent ist und die Herkunft des erzeugten Stroms garantiert werden kann.

Die revidierte Energieverordnung tragt diesem Umstand Rechnung und hat eine Pflicht zur Stromkennzeichnung eingefuhrt, welche auf Ende 2006 erstmalig vollstandig umzusetzen war. In der Pflicht stehen dabei alle Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizitat beliefern. Die meisten schweizerischen Energieversorger bieten ihren Kunden eine Auswahl an Strom aus erneuerbarer Energie an. Zur Deklaration der Herkunft dieses Stroms werden sogenannte Herkunftsnachweise (HKN) verwendet.

Ein Stromproduzent stellt grundsätzlich zwei Produkte her, nämlich Strom und Herkunftsnachweise. Voraussetzung für das Ausstellen von Herkunftsnachweisen ist das Erfassen der Produktionsdaten der betreffenden Anlage durch die Swissgrid, welche als akkreditierte Zertifizierungsstelle amtiert.

Strom und Herkunft werden direkt nach der Produktion getrennt und fliessen in zwei getrennte Systeme ein, wo sie gehandelt und verkauft werden.

Die Energie, unabhängig von der Energiequelle, gelangt als Graustrom in den Handel und physisch zum Verbrauch durch die Konsumentinnen und Konsumenten ins Netz.

Die Herkunft wird von Swissgrid aufgrund der Produktionsdaten überprüft, plausibilisiert und zertifiziert. Danach werden dem Produzenten die entsprechenden Herkunftsnachweise pro Menge ausgestellt. Sie garantieren die Produktionsart für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und enthalten Angaben zur Energiequelle sowie zu Zeitpunkt, Ort der Produktion und allfälligen ökologischen Zusatzqualitäten. Schweizerische Herkunftsnachweise basieren auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard «EECS» und erfüllen die Anforderungen der europäischen Gesetzgebung.

Herkunftsnachweise sind national und international handelbar. Im Herkunftsnachweissystem, welches von der Swissgrid unter Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE) geführt wird, können die Nachweise verkauft und gekauft werden. Dort werden Konten der verkaufenden Produzenten, des Händlers und der beziehenden Stromlieferanten zum Beispiel der EKZ geführt. Bei Verkauf von Strom einer gewissen Qualität müssen die EKZ die entsprechenden Herkunftsnachweise entwerten. Dies wird mit Stichproben durch das BFE kontrolliert. Die EKZ führen jedes Jahr ein freiwilliges Audit durch.

Weil weder die Stromlieferung noch die Stromkennzeichnung für die einzelnen Strombezüglerinnen und -bezügler physisch fassbar sind, sind eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Angaben und eine unabhängige Kontrolle wichtig, um Sicherheit und Vertrauen in die Kennzeichnung zu schaffen.

6. Pendenzen aus dem Geschäftsjahr 2014/2015

In ihren Bericht zum vorherigen Geschäftsjahr 2014/2015 der EKZ hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen dem Regierungsrat empfohlen, eine Eigentümerstrategie für die EKZ vorzulegen. Dies ist im Berichtsjahr nicht geschehen, zwischenzeitlich mit dem Beschluss der Regierung zur Eigentümerstrategie für die EKZ

(RRB Nr. 1197/2016) vom 7. Dezember 2016 jedoch erfolgt. Die Kommission über die wirtschaftlichen Unternehmen begrüsst dies sehr und die Empfehlung ist vorerst umgesetzt.

Es geht nun darum, den Inhalt der Eigentümerstrategie für die Umsetzung in einen Gesetzesentwurf zu fassen und damit in den parlamentarischen Prozess zu gehen. Bevor der politische Prozess abgeschlossen und keine entsprechenden Beschlüsse gefasst sind, haben die Verantwortlichen der EKZ keine Veranlassung, die vom Regierungsrat verabschiedete Eigentümerstrategie umzusetzen, und halten sich weiterhin an die von ihnen ausgearbeitete, zurzeit aktuelle Strategie (siehe Kapitel 3.1).

7. Antrag der Kommission

Von den Berichten der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG an den Kantonsrat zur Jahresrechnung 2015/2016 der EKZ-Gruppe sowie zur Jahresrechnung 2015/2016 der EKZ, beide datiert vom 21. Dezember 2016 – abgedruckt im Geschäftsbericht auf den Seiten 69 bzw. 75 –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen danken dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der EKZ für die angenehme und offene Zusammenarbeit und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EKZ für ihren Einsatz zum Wohle des Kantons.

Die Kommission hat die Rechnung 2015/2016 und den 108. Geschäftsbericht der EKZ gemäss ihrem Auftrag geprüft, nimmt sie zur Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat deren Genehmigung.